

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Weilburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBL I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBL I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Weilburg vom 10.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung vom 10.04.2014 für die Friedhöfe der Stadt Weilburg folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weilburg vom 10.04.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 (5) der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Weilburg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Entfernung der Aschenurnen aus der Urnenwand nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist entstehen abweichend von Absatz 1 bei Überlassung der Grabstätte.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

#### **A) Erdbestattungen**

- 1) Für die Grabbereitung und –verfüllung:
  - a) für Personen über fünf Jahre      835,- Euro
  - b) für Personen unter fünf Jahre      400,- Euro
  - c) für Totgeburten                      400,- Euro
  - d) Benutzung der Kapelle bzw.  
    der Leichenhalle                      110,- Euro

- 2) Für die Überführung der Leiche von der Kapelle nach dem Grabe, Einsenkung des Sarges und Überbringung der Kränze von der Kapelle zum Grab durch das Friedhofspersonal:
  - a) für Personen über fünf Jahre 310,- Euro
  - b) für Personen unter fünf Jahre 175,- Euro
  - c) für Totgeburten 175,- Euro
  
- 3) Werden nur die Vorbereitungen zur Durchführung der Überführung vom Friedhofspersonal getroffen (z. B. Öffnen der Leichenhalle, Anzünden der Kerzen, Anlegen der Hölzer u. dergl.) werden anstelle der Gebühren nach Abs. 2 nur folgende Gebühren erhoben:
  - a) für Personen über fünf Jahre 35,- Euro
  - b) für Personen unter fünf Jahre 35,- Euro

## **B) Urnen- und Aschenbeisetzungen**

- 1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. der Kapelle 110,- Euro
- 2) Für die Aufbahrung zur Trauerfeier, Überbringung des Sarges in das Überführungsfahrzeug
  - a) Für Personen über 5 Jahre 165,- Euro
  - b) Für Personen unter 5 Jahre 100,- Euro
- 3) Grabbereitung, Beisetzung der Urne und Grabverfüllung für Aschenbeisetzungen nach § 23 Abs. 1 a, b, c, e, f der Friedhofsordnung
 

225,- Euro	der Friedhofsordnung
110,- Euro	nur Grabbereitung
- 4) a) Beisetzung je Aschenurne in einer Urnennische nach § 23 Abs. 1 d der Friedhofsordnung inkl. Gebühr gem. § 3 Abs. 3 155,- Euro
  - b) Beisetzung je Aschenurne in einer Urnennische nach § 23 Abs. 1 d der Friedhofsordnung inkl. Gebühr gem. § 3 Abs. 3 durch Bestatter 55,- Euro

## **C) Ausgrabungen**

Kostenerstattung nach Aufwand

## **D) Umbettungen**

Kostenerstattung nach Aufwand, mindestens jedoch die unter A und B angeführten Gebühren.

### **E) Sonstige Arbeiten**

Für Arbeiten, deren Kosten sich nicht nach festen Normen bestimmen lassen, werden die Gebühren von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

### **F) Zuschläge**

Zuschlag auf die Gebühr für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Stadt Weilburg.

Für Erdbestattungen sowie Urnen- und Aschenbestattungen wird ein Zuschlag von 50 % der Bestattungsgebühren gem. § 5 dieser Gebührenordnung berechnet.

## **§ 6**

### **Grabnutzungsgebühren**

A) Für die Benutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren für die in der Friedhofsordnung vorgesehene Dauer erhoben:

- 1) Auf sämtlichen Friedhöfen mit Ausnahme der Erweiterungsfläche des Friedhofes der Kernstadt
  - a) Einzelreihengräber für Personen über 5 Jahre  
(25 Jahre Nutzungszeit) 1.325,- Euro
  - b) Einzelreihengräber für Personen unter 5 Jahre (20 Jahre Nutzungszeit) 1.060,- Euro
  - c) Einzelkaufgräber für Personen über 5 Jahre (40 Jahre Nutzungszeit) 2.120,- Euro
  - d) Doppelkaufgräber für Personen über 5 Jahre (40 Jahre Nutzungszeit) 2.120,- Euro
  - e) Einzelurnengräber  
(20 Jahre Nutzungszeit) 1.060,- Euro
  - f) Doppelurnenkaufgräber  
(4 Urnen max.)  
(40 Jahre Nutzungszeit) 2.120,- Euro
  - g) Einzelurnenrasengräber mit bodengleichen Grabplatten  
(20 Jahre Nutzungszeit) 1.060,- Euro
  - h) Einzelurnenrasengräber mit erhöhten Grabplatten und bodengleichen Umrandungen (20 Jahre Nutzungszeit) 1.060,- Euro
  - i) Doppelurnenrasenkaufgräber mit bodengleichen Grabplatten (2 Urnen max.)  
(40 Jahre Nutzungszeit) 2.120,- Euro

- |  |              |
|--|--------------|
| j) Doppelurnenrasenkaufgräber mit erhöhten Grabplatten und bodengleichen Umrandungen (2 Urnen max.)<br>(40 Jahre Nutzungszeit) | 2.120,- Euro |
| k) Baumgrabstätten als Einzelurnengräber<br>(20 Jahre Nutzungszeit)  | 1.060,- Euro |
| l) Baumgrabstätten als Doppelurnenkaufgräber (2 Urnen max.)<br>(40 Jahre Nutzungszeit)   | 2.120,- Euro |
| m) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand<br>(20 Jahre Nutzungszeit)                                | 1.220,- Euro |
| n) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen in einer Urnenwand<br>(40 Jahre Nutzungszeit)                        | 2.440,- Euro |
| o) Einzelurnengräber, anonyme Grabfelder   | 1.060,- Euro |
| 2) Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofs der Kernstadt:   |              |
| a) Einzelreihengräber für Personen über fünf Jahre<br>(30 Jahre Nutzungszeit)  | 1.590,- Euro |
| b) Einzelreihengräber für Personen unter fünf Jahre (25 Jahre Nutzungszeit)  | 1.325,- Euro |
| c) Doppelkaufgräber für Personen über fünf Jahre (40 Jahre Nutzungszeit)   | 2.120,- Euro |
| d) Einzelurnengräber (20 Jahre Nutzungszeit)   | 1.060,- Euro |
| e) Doppelurnenkaufgräber (4 Urnen max.)<br>(40 Jahre Nutzungszeit)   | 2.120,- Euro |
| f) Einzelurnengräber,<br>„anonymes Grabfeld, Feld D“   | 1.060,- Euro |
| 3) Bei Verlängerung der Nutzungszeit beträgt die Gebühr pro Jahr:  |              |
| a) für Doppelkaufgräber  | 53,- Euro    |
| b) für Doppelurnenkaufgräber   | 53,- Euro    |
| c) für Doppelurnenrasenkaufgräber mit bodengleichen Grabplatten  | 53,- Euro    |
| d) für Doppelurnenrasengräber mit erhöhten Grabplatten und bodengleichen Umrandungen   | 53,- Euro    |
| e) für Baumgrabstätten als Doppelurnenkaufgräber   | 53,- Euro    |
| f) für Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen in einer Urnenwand   | 61,- Euro    |

g) für bisher erworbene Wahlgräber  
je Grabstelle 53,- Euro

B) Bei Umbettungen nach § 13 der Friedhofsordnung in eine Kaufgrabstätte werden unabhängig von der Restnutzungsdauer die unter A angeführten Grabnutzungsgebühren erhoben.

C) Bei Verlängerung der Nutzungszeit bei Gräbern von Kindern entsprechend § 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Stadt Weilburg wird eine Gebühr von 50 % der Grabnutzungsgebühren erhoben.

## § 7

### Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Einstellung einer Leiche, die nicht auf einem der Weilburger Friedhöfe beigesetzt wird, sind zu entrichten:

- a) für die Benutzung der Kapelle oder  
der Leichenhalle je Tag 110,- Euro
- b) für die Aufbewahrung zur Trauerfeier,  
Überbringung des Sarges in das  
Überführungsfahrzeug durch das  
Friedhofspersonal
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| bei Personen über 5 Jahre  | 275,- Euro |
| bei Personen unter 5 Jahre | 110,- Euro |

## § 8

### Sonstige Gebühren

- 1) Für die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen haben die Gewerbetreibenden eine jährliche Gebühr von 60,- Euro für eine Einzelgenehmigung, 15,- Euro zu entrichten.
- 2) Für die Genehmigung eines Antrages auf Grabmalgenehmigung haben die Nutzungsberechtigten eine Gebühr von 15,- Euro zu entrichten. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Verschlussplatte einer Urnenwandnische in einer Urnenwand.

## § 9 Grababräumungsgebühren

Kommen die Berechtigten ihren Verpflichtungen zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes gemäß § 34 Abs. 2 trotz Aufforderung oder im Falle des § 33 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Stadt Weilburg nicht nach, werden diese Arbeiten auf Kosten der Gebührenschuldner durch städtische Arbeiter vorgenommen.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für ein Einzelgrab                   | 280,- Euro |
| b) für ein Doppelgrab                   | 370,- Euro |
| c) für ein Kinder- oder Einzelurnengrab | 120,- Euro |
| d) für ein Doppelurnengrab              | 210,- Euro |
| e) für ein Wahlgrab/je Grabstelle       |            |

Kostenerstattung nach Aufwand, mindestens jedoch die unter a)+b) angeführten Gebühren.

## § 10 Stundung, Erlass und Niederschlagung der Gebühren


In begründeten Fällen können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.12.2001, einschließlich aller ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Weilburg, dem 10.04.2014

Der Magistrat



Hans-Peter Schick  
Bürgermeister



